

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2017-211				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 21.09.2017				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt hier: Abwägungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
28.09.2017	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Testorf-Steinfort unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.
Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
 - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort beabsichtigt die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die Flächen im Rahmen der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorzubereiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 27.06.2017 bis zum 27.07.2017 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.06.2017 durchgeführt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die für Landesplanung zuständige Behörde und Stelle wurde im Rahmen der Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB nicht beteiligt.

Der Erschließungsaufwand auf der Fläche ist im Vergleich zu anderen Flächen innerhalb der Gemeinde gering.

Die Gemeinde hat entschieden, dass kein Bebauungsplan aufgestellt wird, sondern die Ergänzung der Ortslage in diesem Falle über eine Ergänzungssatzung sinnvoll ist. Die Festsetzungsdichte wird auch entsprechend als angemessen angesehen.

Die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind noch festzulegen. Sie sollen auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen. Eine Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich.

Die Löschwasserbereitstellung kann gesichert werden.

Voraussetzungen für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers werden geschaffen.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen Berücksichtigung.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Nach Klärung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden finanziellen Mittel sind dafür im Haushaltsplan 2017 vorgesehen. Der Haushaltsplan der Gemeinde für 2017 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genehmigt.

Anlage/n:

- Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfort
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

ENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	-					
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	29.06.2017	07.08.2017	03.08.2017		x	
II.2	STALU	29.06.2017	31.07.2017	27.07.2017		x	
II.3	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	29.06.2017	02.08.2017	02.08.2017			x
II.4	Straßenbauamt Schwerin	29.06.2017	21.07.2017	19.07.2017		x	
II.5	Deutsche Telekom AG	29.06.2017	14.07.2017	14.07.2017		x	
II.6	Katholische Kirche	29.06.2017					
II.7	Ev.-luth. Landeskirche	29.06.2017					
II.8	Zweckverband Grevesmühlen	29.06.2017	18.07.2017	18.07.2017		x	
II.9	E.DIS AG	29.06.2017	11.07.2017	07.07.2017		x	
II.10	Hanse Werk AG	29.06.2017	11.07.2017	11.07.2017		x	
II.11	50 Hertz	29.06.2017	14.07.2017	13.07.2017		x	
II.12	Bundeswehr	29.06.2017	10.07.2017	10.07.2017		x	
II.13	GDMcom	29.06.2017	02.08.2017	31.07.2017		x	
II.14	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	29.06.2017	17.07.2017	17.07.2017			x
II.15	BUND	29.06.2017					
II.16	LA für Brand- und Katastrophenschutz	29.06.2017	20.07.2017	20.07.2017		x	
II.17	Nabu Deutschland	29.06.2017					
II.18	Wasser- und Bodenverband	29.06.2017	21.07.2017	19.07.2017		x	
II.19	Polizeiinspektion Wismar	29.06.2017	26.07.2017	26.07.2017		x	
II.20	Freiwillige Feuerwehr	29.06.2017	11.07.2017	11.07.2017		x	
II.21	Landesanglerverband	29.06.2017					
II.22	Landesjagdverband	29.06.2017					
II.23	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	29.06.2017					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Rütting	29.06.2017	06.07.2017	06.07.2017			x
III.2	Gemeinde Upahl	29.06.2017	06.07.2017	06.07.2017			x
III.3	Gemeinde Plüschow	29.06.2017	17.07.2017	06.07.2017			x
III.4	Gemeinde Alt Meteln	29.06.2017	18.08.2017	18.08.2017			x
III.5	Gemeinde Bobitz	29.06.2017					
III.6	Gemeinde Mühlen-Eichsen	29.06.2017	24.07.2017	21.07.2017			x
III.7	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	29.06.2017					
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wisner Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stad Grevesmühlen Eingegangen 07. Aug. 2017 Bgm HA KÄ BA QA Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2017-08-03 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 29.06.2017, hier eingegangen am 04.07.2017 Sehr geehrter Herr Janke, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 20. April 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: <table><tr><th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th></tr><tr><td>FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td><td>FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbau/straßenverkehrsamt • Straßenaufsichtsbehörde</td></tr><tr><td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td><td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde</td></tr><tr><td>FD Kataster und Vermessung</td><td>Kommunalaufsicht</td></tr></table> Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung Zu1. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu den zur Beurteilung vorliegenden Unterlagen zur Kenntnis. Zu 2. Die Gemeinde nimmt die Information über die Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Kenntnis. Zu 3. Die Gemeinde beschäftigt sich mit den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen und wird die sich daraus ergebenden Hinweise und Ergänzungen für die Bearbeitung beachten. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbau/straßenverkehrsamt • Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen									
FD Bauordnung und Umwelt • SG Untere Naturschutzbehörde • SG Untere Wasserbehörde • SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde • SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement • Straßenbau/straßenverkehrsamt • Straßenaufsichtsbehörde								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde								
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Baufeldplanung Ziel der vorliegenden Planung ist die Einbeziehung von Ergänzungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Testorf-Steinfurt, um hier die Errichtung von Wohngebäuden mit Hobbytierhaltung im hinteren Grundstücksbereich sowie ggf. von gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen. II. Rechtsgrundlagen Ich weise auf die geänderten Rechtsvorschriften hin : Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), hat zuletzt 2 Änderungen erfahren 1. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) 2. durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), wurde geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert. Die Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden. Die Rechtsbezüge sind anzupassen. III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung und Satzungstext Die in die Satzung aufgenommene „Regelungsdichte“ ist zu prüfen. Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Zulässig sind mithin nur „<u>einzelne Festsetzungen</u>“. Sind mehr als nur „einzelne Festsetzungen“ erforderlich, so sind diese einem aufzustellenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Schon die in § 2 (1) enthaltene Formulierung „...richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit <u>im Übrigen</u> nach § 34 BauGB, findet sich im Gesetzestext zum einfachen Bebauungsplan nach Maßgabe § 30 Abs.3 BauGB wieder. § 4 (1) Ausgleich Mit Satzungsbeschluss muss der Ausgleich gesichert sein. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welcher Ausgleich dem einzelnen Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren zuzuordnen ist und wo. Die Flächen müssen entweder der Gemeinde zu Verfügung stehen, oder die Umsetzung durch Grunddienbarkeit gesichert sein. Im Falle einer Ökokontoregelung verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. IV. Begründung Zur Umsetzung und Sicherung des Ausgleichs sind Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.	A Zu 1. Die Ausführungen zum Ziel werden entsprechend dargestellt. Dies entspricht den Zielsetzungen der Gemeinde. Zu 2. Die Rechtsbezüge werden angepasst. Zu 3. Die Gemeinde hat sich mit der Regelungsdichte der Satzung beschäftigt. Es ist das Ziel der Gemeinde, diese Festsetzungen entsprechend vorzunehmen. Die Gemeinde geht davon aus, dass es sich weiterhin um einzelne Festsetzungen handelt. Die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes sieht die Gemeinde nicht als zwingend erforderlich an. Zu 4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit dem Satzungsbeschluss festzulegen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bestimmt. Vorzugsweise sollen Maßnahmen am Teich oder in Bereichen innerhalb der Gemeinde vorbereitet und umgesetzt werden. Die Inanspruchnahme von einem Ökokonto und von Flächen außerhalb der Gemeinde ist nicht das Ziel. Zu 5. Die Begründung wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Die Maßnahmen werden vor dem Satzungsbeschluss festgesetzt. Es ist vorgesehen, Maßnahmen am nahegelegenen Teich und auf sonstigen Bereichen innerhalb des Gemeindegebietes umzusetzen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD Bauordnung und Umwelt Untere Wasserbehörde: Hr. Schawe Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. 1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. 2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. 3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Ortslage Testorf-Steinfort ist in die Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 08.12.2016 aufgenommen. Die Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt erlaubnisfrei. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht seitens des Zweckverbandes entfällt. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai	B Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Die Gemeinde hat die Aufgaben an den ZVG übertragen. Zu 3. Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung auf den ZVG übertragen. Zu 4. Von dem Grundstück ist die Ableitung durch Versickerung vorgesehen. Zu 5. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Eingriffsregelung: Frau Hamann In der Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung der Ortslage Testorf –Steinfurt wird darauf verwiesen, dass Kompensationsmaßnahmen extern im Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen. Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem Entwurf zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Testorf -Steinfurt eingereichte Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich. Die erforderlichen Unterlagen zu den extern erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern. Ich weise Sie darauf hin, dass bei Inanspruchnahme eines Ökokontos innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung. Das Kleingewässer ist in der Bilanzierung mit der Wertstufe 3 zu berücksichtigen. D. h. die Kompensationswertzahl ist innerhalb der Spanne von 4 - 7,5 fach zuzuordnen. Wird bei der Wertermittlung für Biotope mit besonderer Bedeutung (Wertstufe ≥3) das vereinfachte Verfahren angewendet, ist stets ein höheres (mindestens mittleres) Kompensationserfordernis zugrunde zu legen (Anlage 10 Hinweise zur Eingriffsregelung). D. h. im vorliegenden Fall ist das Kleingewässer mit einem Kompensationserfordernis von 6 (und nicht 3) in der Bilanzierung zu berücksichtigen. In der Folge ergibt sich ein deutlich höherer Kompensationsflächenbedarf.	C Zu 1. Die Gemeinde behandelt die Belange und ergänzt die Unterlagen, so dass eine Vereinbarkeit gegeben ist. Zu 2. Die Gemeinde legt die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme fest. Die Unterlagen werden entsprechend der Behörde zusätzlich zur Verfügung gestellt. Zu 3. Die Gemeinde sichert die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Zu 4. Die Anforderungen an das Ökokonto werden im Bedarfsfall beachtet. Nach derzeitigen Kenntnisstand ist die Inanspruchnahme eines externen Ökokontos nicht vorgesehen. Die Gemeinde sichert Ausgleich und Ersatz. Zu 5. Die Bewertung der Eingriffe wird unter Berücksichtigung des Biotops überprüft und ergänzt.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	Artenschutz: Herr Dr. Podelleck ... Rechtsgrundlagen NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999 Untere Abfallbehörde: Herr Scholz <table><tr><td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td><td></td></tr><tr><td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td><td></td></tr></table> Um Aufnahme folgender Texte in den Planteil B wird gebeten: 1. Entsorgung von Abfällen der Baustelle Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. 2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		D Zu 1. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht dargestellt. E Zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt. F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Die bisherigen Ausführungen in den inhaltlichen Festsetzungen werden ergänzt. G	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Die Belange des Bodenschutzes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt. Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Gemäß Nr. 3 der Begründung soll das Plangebiet zulässig für die Nutzungen Wohnen, Gewerbe und gebietstypische Tierhaltung sein. Eine nähere Spezifikation des möglichen Gewerbes geht aus der Planung nicht hervor. Es ist notwendig, mögliche Lärmentwicklung auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Östlich unmittelbar angrenzend befindet sich der Bereich des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde vom 4. April 2003, geändert durch Satzung vom 25. Juli 2003. Das unmittelbar angrenzende Gebiet ist als „WS“ ausgewiesen, also als Kleinsiedlungsgebiet im Sinne der BauNVO. Gemäß Nr. 6.1 d) TA-Lärm betragen hier die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Diese Werte sollten auch innerhalb des Plangebiets festgesetzt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Passage in den Textteil B wird empfohlen. Brandschutz Grundsätzliches	1 2 4 1 2 1 2 1 I Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Bodenschutzes hinreichend beachtet sind. H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange vorgetragen werden, die der Abwägung unterliegen bzw. behandelt werden müssen. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Zielsetzungen gegeben ist. Die Begründung ist zu ergänzen. Zu 2. In den Unterlagen werden zusätzliche Ergänzungen in der Begründung beachtet. Textliche Festsetzungen sind hier nicht vorgesehen. Es handelt sich überdies um inhaltliche Festsetzungen nicht um einen Text-Teil B, da es sich um eine Satzung nach § 34 BauGB handelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfort

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwassersteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch	Zu 1. Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Gemeinde Testorf-Steinfort gesichert. Natürliche Wasserfassungen und vorhandene Trinkwasserleitungen sollen genutzt werden.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen. Untere Denkmalschutzbehörde Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Untere Bauaufsichtsbehörde <u>Kommunalaufsicht</u> Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Straßenbaulastträger	Zu 1 K Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand berührt sind. L Zu 1. Die untere Bauaufsichtsbehörde bleibt ohne Stellungnahme. M Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht keine Bedenken hat. Zu 2. Die Gemeinde refinanziert die Ausgaben durch Veräußerung von Grundstücken. N Zu 1. Die untere Straßenverkehrsbehörde bleibt ohne Stellungnahme. Zu 2. Seitens der Straßenaufsichtsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zur o. a. Ergänzungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. <u>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</u> Gegen das obengenannte Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken. Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen. Welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. <u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> <u>FD Kataster und Vermessung</u> <u>Siehe Anlage</u>	3 O 1 2 P Q Zu 3. Als Straßenbaulastträger werden keine Anregungen vorgetragen. O Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes bestehen. Zu 2. Die konkrete Prüfung erfolgt im Bauantragsverfahren. P Zu 1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verbleibt ohne Stellungnahmen. Q	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt  Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23858 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 06.07.2017 Stellungnahme des KVA als TÖB zum Bauvorhaben Testorf-Steinfort Ergänzungssatzung OL Rüting-Steinfort Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem Baubereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olgemann	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte berührt sind. Zu 2. Die Hinweise des Katasteramtes werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planinhalte nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg <i>11.2</i>  StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin <i>MaC</i> <table border="1"> <tr> <td>R</td><td>WV</td><td>Eilt</td><td><i>13.8.1</i></td></tr> </table> Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 31. Juli 2017 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluvw.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-197-17-5124-74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) <table border="1"> <tr> <td>HA</td><td>KÄ</td><td>BA</td><td>OA</td></tr> </table> Schwerin, <i>27</i> Juli 2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort Ihr Schreiben vom 29. Juni 2017 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort verbraucht Ackerland, wodurch ein Kompensationsbedarf in Höhe von 3.715 m² entsteht. Deshalb müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Weiter ist es notwendig, unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen unverzüglich wieder herzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist noch nicht entschieden, welche Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet zur Kompensation der o.g. Maßnahmen genutzt werden sollen und ob dadurch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen wären. Eventuell soll der Kompensationsbedarf durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Daher kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. <i>1</i> <i>2</i>	R	WV	Eilt	<i>13.8.1</i>	HA	KÄ	BA	OA	Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Die Gemeinde hat die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entsprechend festzulegen. Die Gemeinde wird darüber das StALU entsprechend unterrichten. Sollten weitere Betroffenen z.B. von Landwirten gegeben sein, werden die Landwirte unterrichtet. Die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Drainagesystems ist zu sichern. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse liegt und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.
R	WV	Eilt	<i>13.8.1</i>								
HA	KÄ	BA	OA								

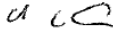
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3. Naturschutz, Wasser und Boden			
3.1 Naturschutz			
Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3.1.	Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.2 Wasser			
Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	3.2.	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden			
Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	3.3.	Zu 3.3. Es wurde die Beteiligung des Landkreises durchgeführt. Der Landkreis hat keine Informationen über Altlasten mitgeteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	3.4.	Zu 3.4. Die Belange des Bodenschutzes sind zu beachten. Dies findet sich bereits in der Begründung und in den inhaltlichen Festsetzungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft			
4.1 Immissions- und Klimaschutz			
Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:	4.1	Zu 4.1. Die Anforderungen an den Landwirtschaftsbetrieb sind im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beachten. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich weiter entfernt als die vorhandene und dem Wohnen dienende Bebauung. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarkeit gesichert werden kann. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.
- Bothmann & Greves OHG (Anlage zum Halten von Rindern/ Güllelagerung)			
Diese Anlage hat Bestandschutz. Davon ist von allen weiteren Planungen auszugehen. Die o. g. Anlage befindet sich in einem ca. Abstand von 500 m zu Ihrem geplanten Vorhaben. Bei den Planungen hinsichtlich der Festsetzung des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass von der Anlage durchaus kurzfristige Geruchsimmissionen ausgehen können.			
4.2 Lärmimmissionen			
Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.	4.2	Zu 4.2. Die allgemeinen Ausführungen werden so zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist eine detaillierte Betrachtung vorzunehmen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit mit der unmittelbar in der Umgebung vorhandenen Bebauung hergestellt werden kann.	Teilweise zu berücksichtigen.
Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:			
a) Allgemeine Wohngebiete (WA)			

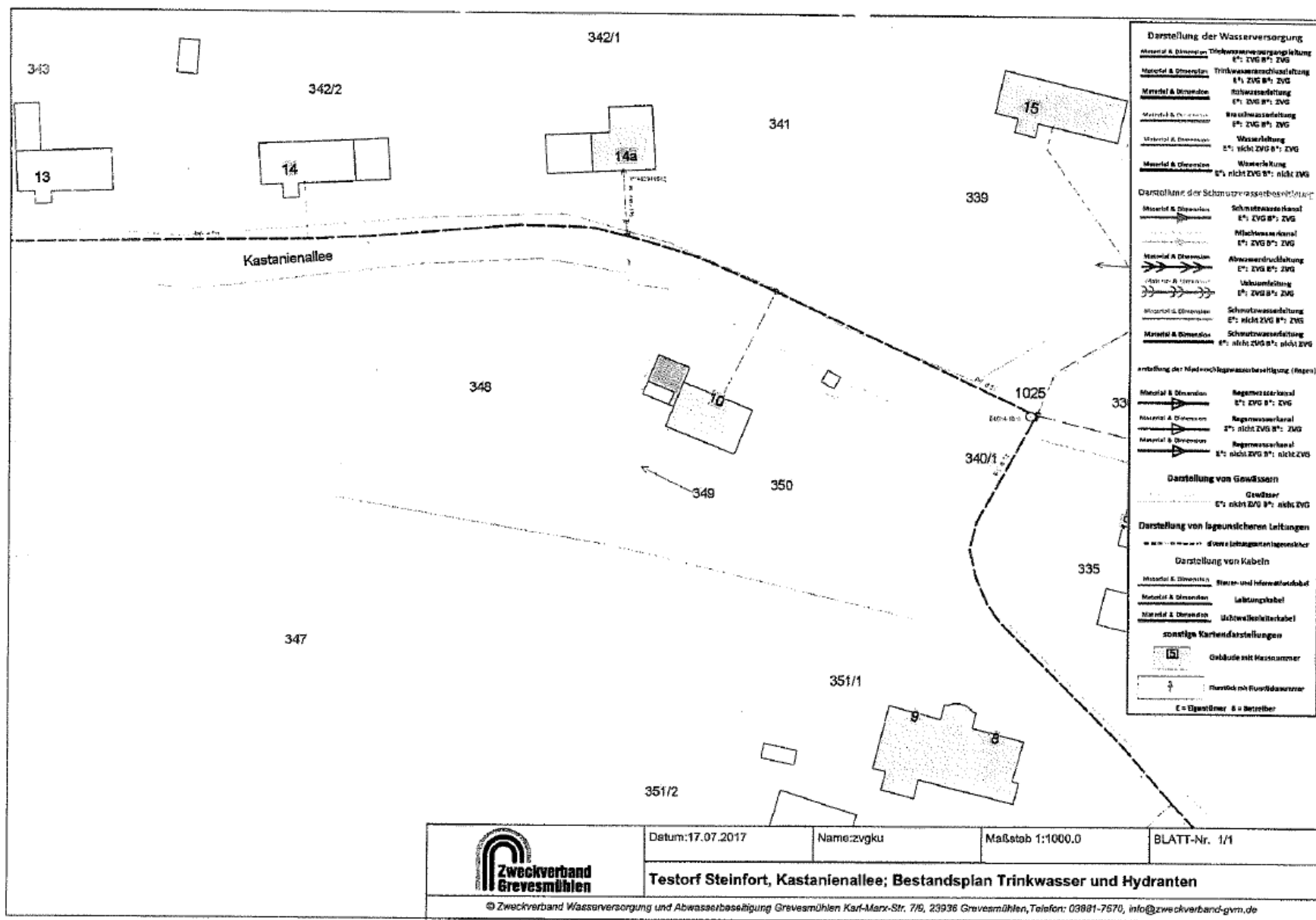
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) b) Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) tags 60 dB (A) nachts 50 dB (A) bzw. 45 dB (A) c) Gewerbegebiete (GE) tags 65 dB (A) nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A) Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE, GI) so anzusiedeln, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen. 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag  Henning Remus	42 Zu 4.3. Die inhaltlichen Festsetzungen sind zu ergänzen. 73	Zu berücksichtigen.

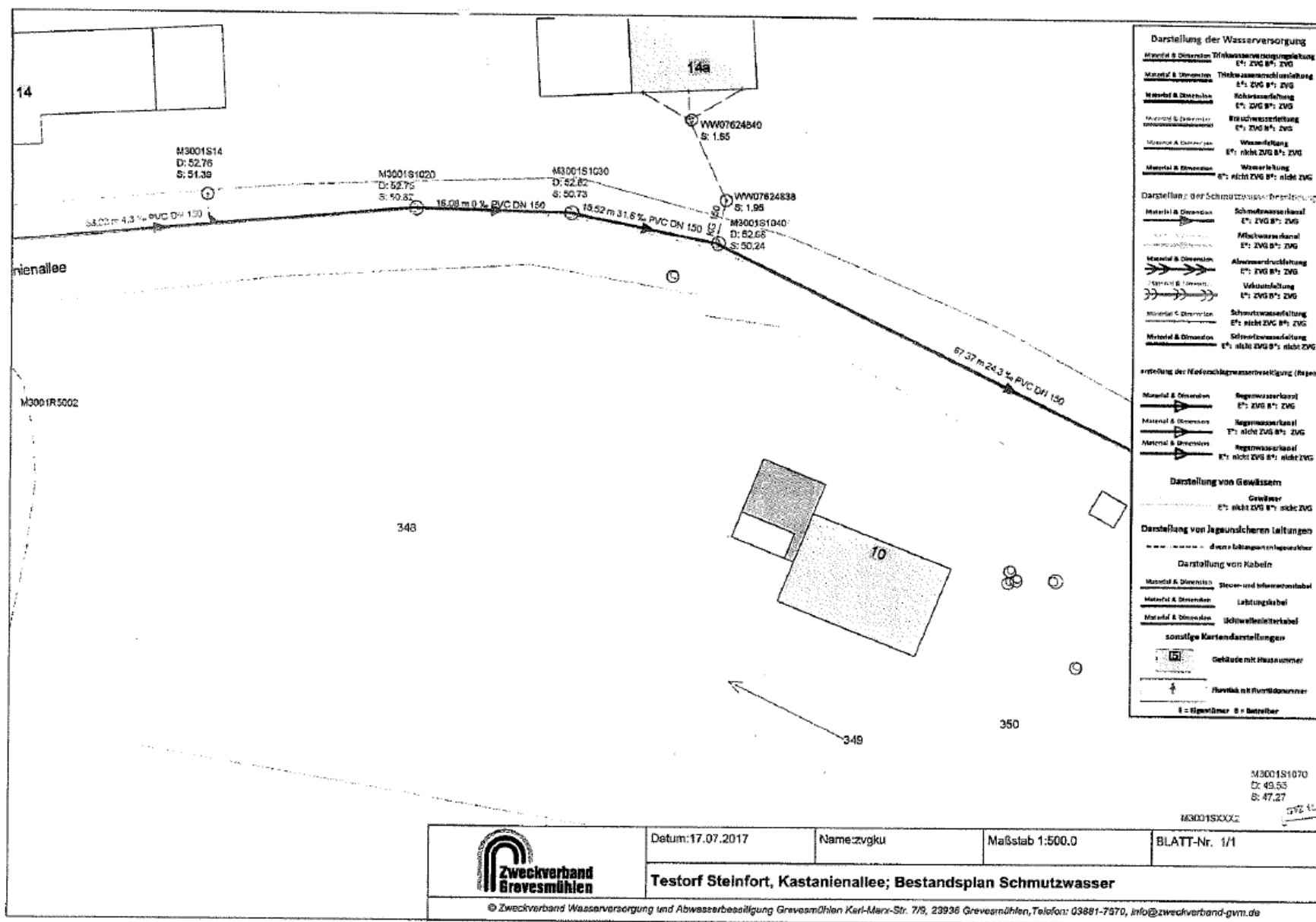
Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfort

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Matschke, Gabriele II.3 Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 2. August 2017 13:00 An: Matschke, Gabriele Betreff: S17275, Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT für den westlichen TB der Ortslage Testorf-Steinfort Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.06.2017 keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Allgemeine Abteilung Dez. Personal, Haushalt Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 11.5 IN 6000./mat vom 29. Juni 2017, Frau Matschke IN PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 247797 IN +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de M 14. Juli 2017 (PE per E-Mail) T Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort Sehr geehrte Frau Matschke, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant. Mit freundlichen Grüßen i. A. Ute Glaesel Ute Glaesel Telekom Deutschland GmbH Ute Glaesel Ute.Glaesel@telekom.de +49 385 723-79593 01145 Radebeul 0172 123 456 789	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind und eigene Baumaßnahmen der Telekom nicht vorgesehen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	entsprechende technische Lösung vorgesehen werden. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind nach den gültigen Regeln der Technik herzustellen. Bei der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann <u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1 <u>Anlage:</u> - Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten - Bestandsplan Schmutzwasser	Zu 6. Die Abstimmung mit dem ZVG erfolgt im Bedarfsfall. Zu 7. Die Leitungspläne werden Anlage der Verfahrensunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

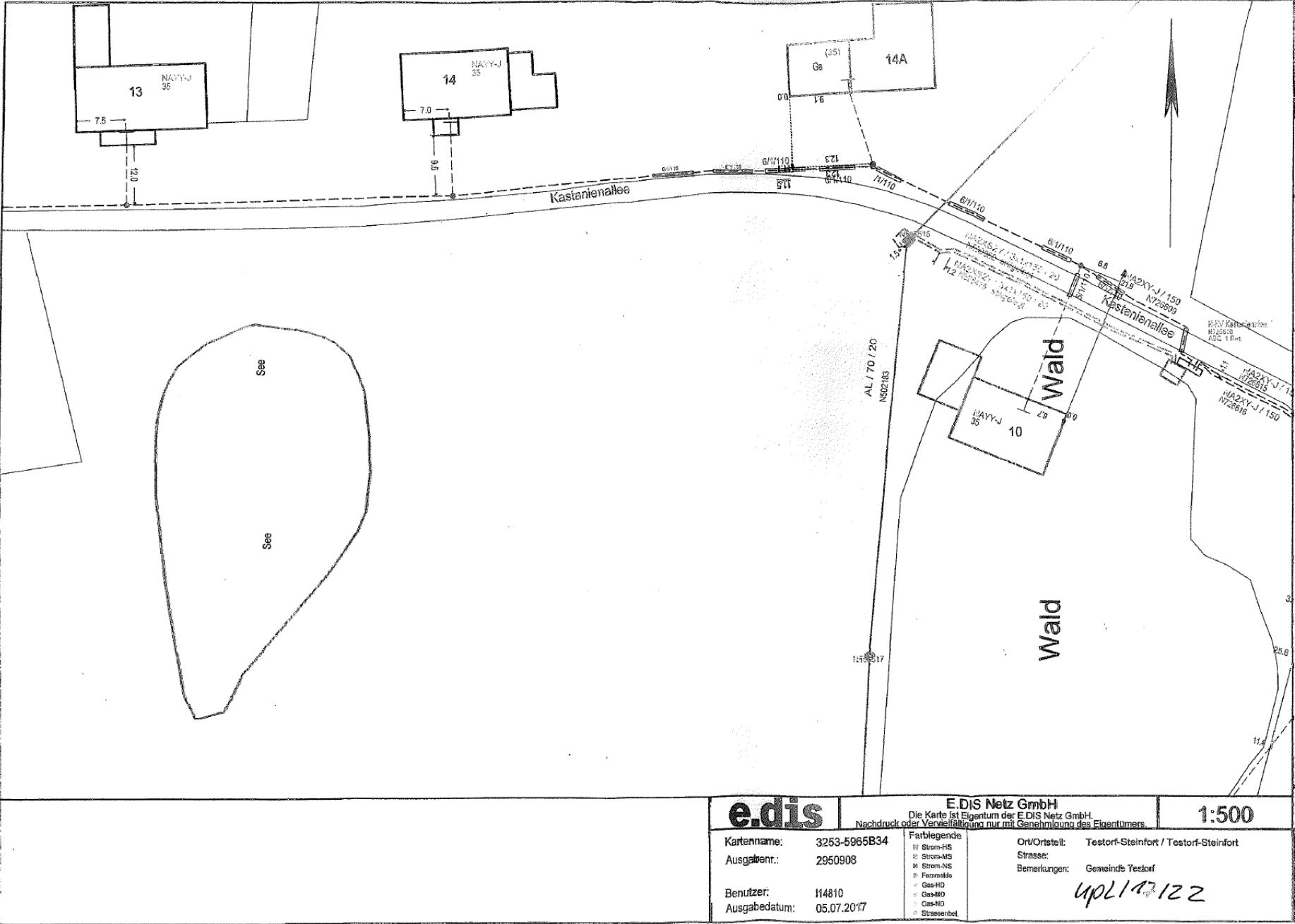




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
e-dis EDIS Netz GmbH, Postfach 1442, 15504 Fürstenwalde/Spree Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Testorf- Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Neubukow, 7. Juli 2017 Satzung der Gemeinde Testorf- Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf- Steinfort Bitte stets angeben: Upl/17/22 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; R WV Elit 1208 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Juli 2017 Bgm HA KÄ BA OA E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Robert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 robert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-0- Geschäftsführung: Stefan Bläse Harald Bock Michael Kaiser Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE6ZZZ00000175587 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 9515 00 BIC DEUTDE33HAN Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Die Planunterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Zu 3. Die Hinweise zu Ausführungsarbeiten werden zur Kenntnis genommen und sind im Bedarfsfall zu beachten. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.			

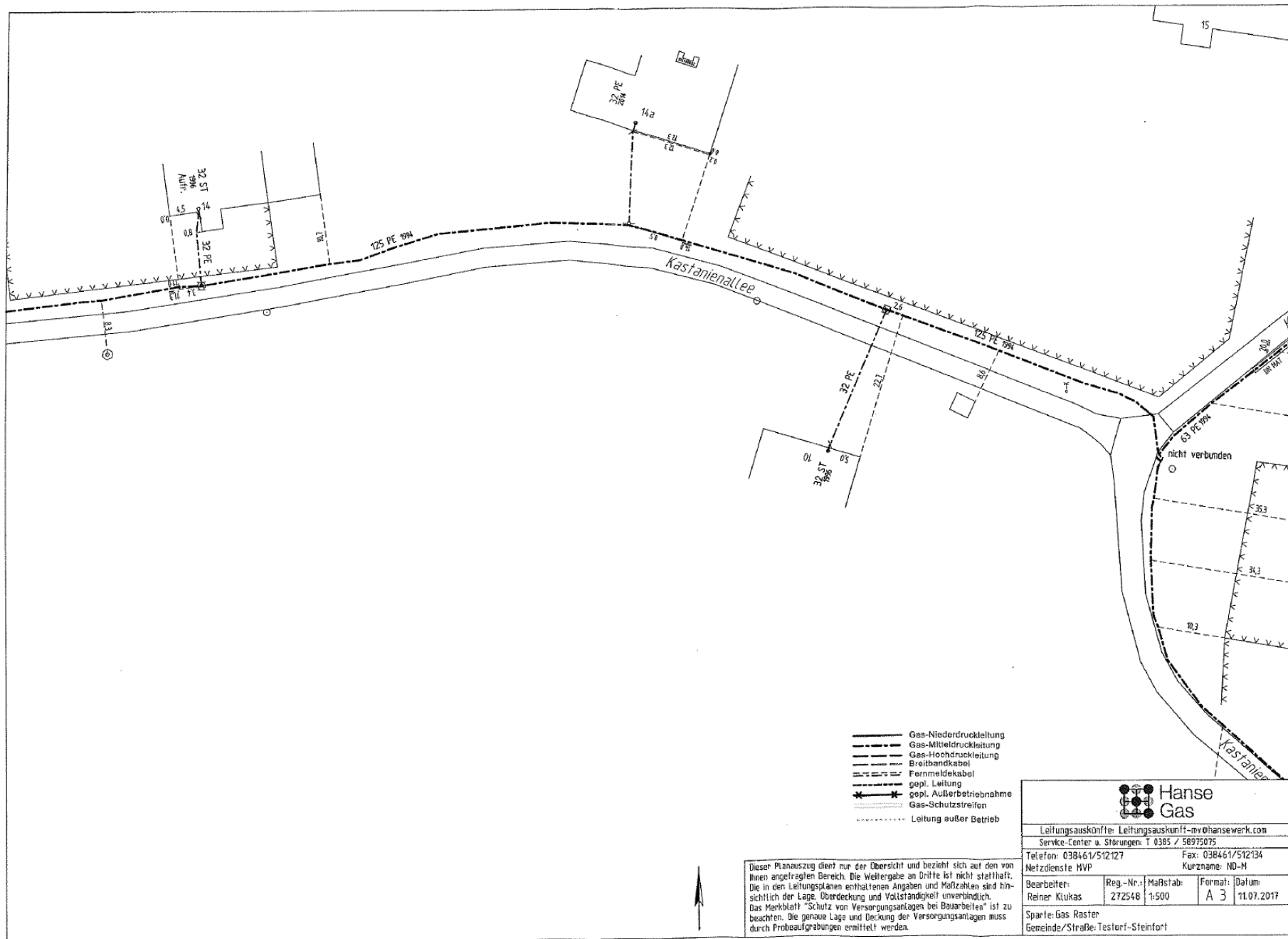
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind. Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttun- gen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit ge- währleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden. Mittelspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwi- schen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.	Zu 4. Die Gemeinde sichert, dass Beeinträchtigungen von Bäumen ausgeschlossen werden. Die Begründung ist zu ergänzen. Zu 5. Die Hinweise für Freileitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die Gemeinde an diesem Standort nicht relevant. Zu 6. Die Hinweise zu Mittelspannungsfreileitungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung beachtet. Zu 7. Die Hinweise zu Kabeln werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung beachtet.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen E.DIS Netz GmbH  Norbert Lange  Jörn Suhrbier Anlage: Lageplan	Zu 8. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen,



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Hanse Werk Leitungsauskunft Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen <i>11.10</i> HanseGas GmbH Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansegas.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 11.07.2017 (<i>Eingang per E-Mail</i>) Reg.-Nr.: 272548 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles -westlicher Teilbereich-- hier: TöB Ort: Testorf-Steinfort, Kastanienallee (westl. von Nr.: 10) HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Vorsitzender des Aufsichtsrates: test Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Der Hinweis auf Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Mitteldruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein. Eine Versorgung des Planbereiches mit Erdgas ist bei Wirtschaftlichkeit möglich Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf	Zu 2. Die Unterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Da sich nach Überprüfung die Leitungen nördlich des Weges bzw. der befestigten Wegefläche befinden, sind Auswirkungen auf das Grundstück nicht direkt gegeben. Die Begründung ist zu ergänzen. Zu 3. Auf die Anmerkungen, die den grundsätzlichen Regelungsinhalt der Satzung nicht berühren, wird in der Begründung verwiesen. Die Stellungnahme wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Zu 4. Die Unterlagen werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.





Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 - 0,80 m auf privatem Grund

0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund

1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen

0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen

bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen

0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV

3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV

über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseWerk AG Störungsannahme
0385-589 75 075

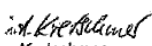
HanseWerk AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25450 Quickborn

Internet: www.hansewerk.com



Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	Planung für HanseWerk AG
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	Ansprechpartner bei HanseWerk AG
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Stadt Grevesmühlen Bauamt	
Ansprechpartner	Frau G. Matschke	
Ort / Gemeinde *	23936 Grevesmühlen	
Straße *	Rathausplatz 1	
Telefonnummer: *	03881/723-165	
Faxnummer *	03881/723-111	
E-Mailadresse *	g.matschke@grevesmuehlen.de	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 13.07.2017 <i>(Eingang per Mail am 14.7.17)</i> Unser Zeichen 2017-003589-01-TG Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2088 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6000/mat Ihre Nachricht vom 29.06.2017 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiane Peeters Geschäftsführer Boris Schuch, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Gollitz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Bitte beachten Sie unsere geänderte Anschrift! Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH  M. Kretschmer Kretschmer  A. Friedrich Friedrich Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen geplant sind und keine Belange berührt sind. Zur Kenntnis zu nehmen.		

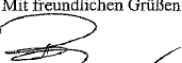
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<i>II.12</i> Matschke, Gabriele Von: Lonkowski, Klaus Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 12:39 An: Matschke, Gabriele Betreff: WG: [Spam-Wahrscheinlichkeit=Mittel]Gemeinde Testorf-Steinfort Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] Im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 10:42 An: Info@grevesmuehlen.de Betreff: [Spam-Wahrscheinlichkeit=Mittel]Gemeinde Testorf-Steinfort Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme. Ihre Schreiben vom 29.06.2017 zu Gemeinde Testorf-Steinfort - Satzung Unser Zeichen: K-I-265-17-BBP Sehr geehrte Damen und Herren, im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Änderung der Satzung (Ergänzungssatzung) um eine ortstypische Bebauung Vorzubereiten. Wohnbebauung mit FH 9,50 Meter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter <u>über Grund</u> nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag G. Schmidt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bauhöhen von mehr als 30 m sind nicht vorgesehen. Die Begründung wird jedoch um den entsprechenden Hinweis ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfurt

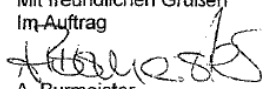
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom Ansprechpartner: Gunnar Schumann Tel.: (0341) 3504-475 Fax: (0341) 3504-100 leitungsakunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: AZ 8000./mat 29.06.2017 Unser Zeichen: GEN / Sch 12873/17/00 31.07.2017 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westliche Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt (Entwurf) Unsere Registriernummer: 12873/17/00 Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Gunnar Schumann Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen VNG Gasspeicher R WV Eilt 1429 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Aug. 2017 Bgm HA KÄ BA OA	Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Planungen berührt sind. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 4. Der Geltungsbereich wird nicht verändert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gesondert abgeprüft durch die Gemeinde. Zu 5. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Stellungnahme nur für Belange der GDMcom gilt. Deshalb hat die Gemeinde weitergehend Ver- und Entsorgungsträger beteiligt. Zu 6. Die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen. Zu 7. Die Zuständigkeit von Sachbearbeitern wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

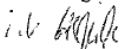
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252, 19011 Schwerin  <i>II.14</i> Auskunft erteilt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de Aktenzeichen: 4366 42 Schwerin, den 17.07.2017 <i>(Eingang per Mail)</i> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 29.06.2017 Aktenzeichen 6000./mat Testorf-Steinfort Satzung der Gemeinde über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Hier eingegangen am 06.07.2017 In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege beachtet sind und keine Anregungen gegeben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19046 Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-5479/17 Schwerin, 20. Juli 2017 (PE per E-Mail) <i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</i> Satzung Gemeinde Testorf-Steinfort über Ergänzung des i. Zusammenhang bebauten OT für westl. Teilbereich Ortslage Testorf-Steinfort Ihre Anfrage vom 29.06.2017; Ihr Zeichen: 6000./mat Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr berührt sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Belange des Brandschutzes sind zu beachten. Zu 3. Die Empfehlung zur Kampfmittelauskunft wird beachtet und berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

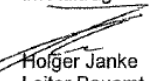
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stad Grevesmühlen Eingegangen 21. Juli 2017 Ihre Zeichen: 6000./mat Ihre Nachricht vom: 29.06.2017 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 19.07.2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung, welche sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet auf dem Grundstück versickert werden. Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Testorfer Graben (7/19/2), welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Für die Bepflanzung und Ausgleichsmaßnahmen in unserem Verbandsgebiet weisen wir darauf hin, dass • eine Bebauung, bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgeschlossen wird, • mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,0 m zu gewährleisten ist und • Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. Mit freundlichen Grüßen  Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler untere Wasserbehörde des LK NWM	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband keine grundsätzlichen Bedenken vorbringt. Es befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes im Bereich der Satzung. Eine Versickerung ist vorgesehen. Der Nachweis der Versickerung wird durch die Gemeinde erbracht. Zu 2. Die Anforderungen an Bepflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die gesetzlich erforderlichen Abstimmungen mit Behörden und Stellen sind durchzuführen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23670 Wismar Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen g.matschke@grevesmuehlen.de Versand per E-Mail Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den wesentlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Ihr Anschreiben vom 29.06.2017 Sehr geehrte Frau Matschke, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches ist gegeben. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)  POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern <i>II.18</i> bearbeitet von: Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-316 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sba-verkehr-pl.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891 Wismar, 26. Juli 2017 <i>(Eingang per E-Mail)</i>	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernatorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Testorf-Steinfort <i>11.10</i>  Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.06 Es schreibt Ihnen: Frau Bürgermeister Durchwahl: 03661 / 723 223 E-Mail-Adresse: a.buermeister@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 11.07.2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Bereich der Ortslage Testorf-Steinfort Hier: Stellungnahme zur Löschwasserversorgung Sehr geehrte Frau Matschke, auf dem an das in der Ergänzungssatzung bezeichnete Flurstück in westlicher Richtung angrenzendem Flurstück befindet sich ein ausreichend großer Löschwasserteich. Die Entfernung zwischen Löschwasserteich und etwaiger Bebauung wurde unter 100 m betragen. Die Löschwasserversorgung im Bereich der Satzung kann deshalb als gesichert angesehen werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  A. Burmeister Sachgebietsleiterin Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Zu 1. Unter Berücksichtigung der Anforderungen kann die Löschwasserversorgung gesichert werden. Dies wird in den Unterlagen beachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Giegelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting   Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23696 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat. Datum: 06.07.2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 20.04.2017) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Rüting bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag  Holger Janke Leiter Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Upahl <i>MS.2</i> Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat. Datum: 06.07.2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 20.04.2017) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag <i>Holger Jänke</i> Holger Jänke Leiter Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat. Datum: 06.07.2017 (PE: 17.07.17) Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 20.04.2017) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag  Holger Janke Leiter Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF - Der Amtsvorsteher - Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow Gemeinde Testorf-Steinfort über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen 18.4 1546 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. Aug. 2017 Bgm HA KA BA OA Ihr Ansprechpartner: Stefanie Knippenberg Tel.: 038874 / 302-53 Fax: 038874 / 302-99 Mail: Knippenberg@luetzow-luebstorf.de Sprechzeiten Lützow Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf Mo 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum 18.08.2017 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB Hier: Stellungnahme der Gemeinde Alt Meteln Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass es seitens der Gemeinde Alt Meteln keine Einwände und Bedenken zu dem o.g. Planverfahren gibt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Knippenberg Fachdienst III	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken zur Planung vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

